

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 30. Juli 1840 nebst den dazu gehörigen Vollzugsverordnungen und Instructionen

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1841

I. Instruction für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur
Aufnahme in die Feuerversicherung

[urn:nbn:de:bsz:31-14614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14614)

gegenwärtiger Vollzugsverordnung ausdrücklich als geltend
angeführt sind, werden andurch für aufgehoben erklärt.

Carlsruhe, den 20. März 1841.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Rüb t

vdt. Stemmler.

I.

Instruction

für die Taxatoren bei Abschätzung der Gebäude zur
Aufnahme in die Feuerversicherung.

§. 1.

In die Feuerversicherungs-Anstalt werden alle Gebäude
im Umfang des Großherzogthums aufgenommen mit Aus-
nahme:

- 1) der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser;
- 2) der Gebäude, deren Werth die Summe von 25 fl. nicht
erreicht;
- 3) der Pulvermühlen und Pulvermagazine (siehe §. 7 des
Gesetzes vom 30. Juli 1840).

§. 2.

Im Monat Dezember jeden Jahrs sind alle im Laufe des
Jahres neu errichteten Gebäude; sowie diejenigen Gebäude,
welche im Lauf des Jahres in ihrem Umfang vergrößert oder
verkleinert oder durch Reparaturen in ihrem Werth erhöht oder
durch Baufälligkeit vermindert worden sind, vorausgesetzt, daß
die Werthverminderung nicht mehr als $\frac{1}{20}$ der Versicherungs-
summe beträgt, durch drei beeidigte Sachverständige abzuschätzen.

Die Feuerversicherungs-Anstalt ernennt zwei, die betreffende
Gemeinde einen dieser Sachverständigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter
hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung (siehe §. 24
des Gesetzes).

§. 3.

Die Gebäudeeigenthümer sind berechtigt, für ihre während
des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenom-

menen Wertherhöhungen an Gebäuden, bei ersterem schon wenn sie unter Dach stehen, und bei letzterem gleich nach gescheneher Herstellung die Abschätzung und Aufnahme in das Brandversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen, wenn sie sich verbindlich machen, den Versicherungsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Gebäude, die hiernach vor Vollendung des innern Ausbaues versichert werden wollen, sind nur nach ihrem dermaligen Werth abzuschätzen, und es kann die nachträgliche Ergänzung erst nach ihrer Vollendung geschehen.

Die Schätzer haben in den Fällen dieses Paragraphen erst auf die Aufforderung des Gemeinderaths, aber auch ohne Verzug, ihr Amt zu vollziehen (§. 26. des Gesetzes).

§. 4.

Außer den in dem vorigen §. 3. bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme und also auch eine Abschätzung zu diesem Behuf im Laufe des Jahres nicht statt.

Ebenso kann eine Erhöhung oder Verminderung der Versicherungssumme oder eine Abschätzung zu diesem Behuf im Monat Dezember von dem Hauseigentümer nur in den Fällen des §. 2. dieser Instruktion verlangt werden.

§. 5.

Bei der ersten Taxation, welche im Laufe des Kalenderjahrs in einem Orte vorgenommen wird, haben die Taxatoren gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und nöthigenfalls unter Einziehung weiterer Erfundigungen, die laufenden Ortspreise der Baumaterialien und Bauarbeiten zu ermitteln und dieselben in einem Protokoll niederzulegen, welches der Rathsschreiber auszufertigen und bei den Feuerversicherungs-Acten der Gemeinde wohl aufzubewahren hat.

§. 6.

Bei der Taxation ist Folgendes zu beobachten :

- 1) die nach §. 5. ausgemittelten Ortspreise sind bei jeder Taxation im Laufe des Kalenderjahrs zu Grund zu legen, wenn nicht in der Zwischenzeit ganz auffallende Veränderungen vorgekommen sind ;
- 2) jedes Gebäude ist einzeln und also jedes abgeforderte (unter einem eigenen Dache stehende) Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen. Das Ergebnis der

Abſchätzung iſt von dem Rathſchreiber nach dem beiliegenden Formular A. in die Abſchätzungstabelle einzutragen.

Für jede, unter einer beſondern Nummer im Feuerverſicherungsbuch eingezeichnete Behauſung (Hofreuth), ſie mag das Eigenthum eines Einzelnen oder Mehrerer ſeyn, iſt eine beſondere Tabelle auszufertigen (vergleiche S. 6. der Inſtruction III. für die Gemeinderäthe ꝛc.).

- 3) Keinerlei Rückſicht iſt zu nehmen auf den Kaufpreis des Gebäudes, auf die darauf ruhenden Gerechtigkeiten, auf den Werth des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz oder auf Hausgärten und deren Einfäſſungen.
- 4) Die Tare iſt jederzeit ſo auszudrücken, daß ſie bei jedem einzelnen Gebäude durch die Zahl fünfzig theilbar iſt. (Vergleiche hierüber Abſchnitt 9 dieſes Paragraphen.) Die Tare, bei welcher dieſe Beſtimmung nicht zutrifft, wird bis auf die nächſte durch die Zahl 50 theilbare Summe herabgeſetzt, oder, wenn die ganze Abſchätzungssumme unter fünfzig Gulden ſteht, aber fünf und zwanzig Gulden erreicht, bis auf 50 fl. erhöht.
- 5) Bei jedem einzelnen Gebäude haben die Taratoren zu ermitteln, welche Theile deſſelben als unzerſtörbar durch Feuer oder Löſchmaßregeln zu betrachten ſind, und ſie ſofort von der Abſchätzung und Verſicherung auszunehmen. Hieher gehören die Fundamente, die Kellermauern, inſoweit ſie unter der Erdoberfläche ſtehen, und die übrigen rohen Mauerſteine des Gebäudes. Nach Maßgabe der Solidität und Beſchaffenheit eines Gebäudes können auch die Kellergewölbe, die Sockelmauern, ſteinerne Treppen u. dgl. von der Abſchätzung und Verſicherung ausgenommen werden, in ſo fern die Taratoren dieſe Theile für unzerſtörbar durch Feuer oder Löſchmaßregeln erachten, und die Eigenthümer dazu einwilligen.
Die hiernach von der Abſchätzung ausgenommenen Gebäudetheile ſind unter Rubrik 2 des anliegenden Formulars der Abſchätzungstabelle A. genau anzugeben.
- 6) Von der Abſchätzung und Verſicherung ſind gleichfalls ſolche Gegenstände auszuschließen, welche nicht als nothwendige und weſentliche Beſandtheile des Gebäudes und einer zweckmäßigen Herſtellung deſſelben zu betrachten ſind, ſelbſt wenn ſie mit demſelben feſt verbunden wären. Hieher gehören Bildſäulen, Frescogemälde und andere an

Einschätzungs-Tabelle

als Beilage zu Seite (16) des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinde (Ulach).

Name des (oder der) Eigentümers der Behausung.

(Georg Volk.)

Name der Straße oder Gegend, in welcher die Behausung liegt:

(Hauptstraße.)

Hausnummer (14).

alle-
gen.
bet-
se
con.
g. 6.
des
auf
oder
dem
ist.
en.)
ruff,
bare
zgh-
ngig
zu
urch
se
nen.
njo-
gen
der
nach
ygen
em
für
ten,
nen
hate
falls
eth-
und
ind,
pie-
an

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Bezeichnung der Gebäude und ihrer Gattung.	Angabe der Bestandtheile, die von der Versicherung ausgeschlossen bleiben (§. 6, Abschn. 5 der Instruktion).	Abbildung des Kostenaufwandes für die versicherten Theile des Gebäudes in ihrem neuen Zustand, nämlich für die Baumaterialien und Arbeitslöhne einschließlich des Fuhrlohnes nach den gegenwärtigen Ortspreisen und nach den Baugewerken.										Summe aller vorstehenden Rubriken unter 3 bis 12.	Zustand und Alter des Gebäudes (§. 6 Abschnitt 8 der Instruktion).	Der wievielte Theil ist an den verschiedenen Arbeiten wegen ihres Alters oder ihrer Schadhafigkeit im Durchschnitt oder einzeln in Abzug zu bringen?	Was bleibt nach Abzug der in Rubrik 15 angegebenen Werthverminderung als Betrag des Versicherungsausfalls in einer durch die Zahl 50 theilbaren Zahl übrig?
		Mauer- u. Stuckaturarbeit, nach Abzug der unentgeltlichen Mauerfrise.	Steinhauerarbeit.	Zimmermannsarbeit.	Dachdeckerarbeit.	Schreinerarbeit.	Schlefferarbeit.	Glasarbeit.	Buchbinderarbeit.	Küchenschreiner-, Zimmer-, Material- und Tapetenarbeit.	Leinwand- und Stoffarbeit.				
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.
a) Wohnhaus von Stein erbaut, zweistöckig.	Die Fundament- und Seitenmauern des Keller, und die an den Umfassungsmauern befindlichen Sandsteine.	1124	230	840	285	686	148	153	109	351	198	4244	Steht seit ungefähr 50 Jahren. Das Mauerwerk ist noch gut erhalten, desgleichen das Holzwerk, Fenster, Thüren und Kacheln sind sehr mangelhaft, die Dachbedeckung ist schlecht, Tapeten sind alt.	Im Durchschnitt ein Fünftel $\frac{1}{5}$.	3550
b) die Scheuer von Holz mit Kiegelbalken.	Die unter der Erdefläche befindlichen Grundmauern.	180	—	440	98	—	14	—	—	—	—	744	Ist noch ganz gut erhalten, und steht erst seit zwei Jahren.	Nicht.	700

Abgeschätzt Sulach den 10. Dezember 1844.
(Unterschrift des drei Taxatoren.)

Die Größnung vorstehender Taxationen bekräftigt
(Unterschrift des Eigenthümers.)

Zur Beglaubigung vorstehender Unterschriften
Sulach den 10. Dezember 1844.
Der Bürgermeister N. N.

Vdt. Der Rathschreiber N. N.

den Wänden befestigte Gemälde, feine gewirkte Tapeten, Spiegel oder sonstige Kunstgegenstände.

Dagegen sind Stuckaturarbeiten, Papiertapeten und gewöhnliche Zimmermalereien u. dgl. allerdings abzuschätzen, indem sie einen wesentlichen Bestandtheil eines gut hergerichteten Wohngebäudes ausmachen können.

Bei Kirchen werden die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken nicht in die Versicherung aufgenommen. Dergleichen werden nicht aufgenommen die Mühlenwerke und andere Maschinen und Geräthschaften der Gewerbs- und Fabrikgebäude, wenn sie auch mit den letzteren verbunden sind.

- 7) Sofort sind die verbrennlichen oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer oder Löschmaßregeln ausgesetzten sämmtlichen Materialien eines Gebäudes, einschließlich des Arbeits- und Fuhrlohns, unter Vergleichung mit der vorhandenen Werthangabe des Eigenthümers nach den verschiedenen Gattungen der Bauhandwerke abzuschätzen und zwar so, als wenn sie sich zur Zeit der Schätzung in ganz neuem Zustand befunden hätten.

Die einzelnen Taxen sind in die Rubriken 3 bis 12 der Abschätzungstabelle A. einzutragen und unter Rubrik 13 zusammen zu rechnen.

- 8) Hierauf haben sich die Taxatoren von dem Alter und dem gegenwärtigen Zustand des Gebäudes näher zu unterrichten und den Erfund unter Rubrik 14 der Tabelle kurz anzugeben, sofort sich darüber auszusprechen, ob und um wieviel die Baumaterialien durch das Alter, die Witterung, den Gebrauch u. dgl. gegen ihren ursprünglichen neuen Zustand entwerthet worden sind.

Das Verhältniß der Entwerthung der Baumaterialien ist nach §. 32. Abtheilung 1. h. des Gesetzes zugleich auf die Bauarbeiten einschließlich des Fuhrlohns anwendbar. Der Grad der Entwerthung ist entweder im Durchschnitt für alle Handwerks-Rubriken nach Theilzahlen auszudrücken, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ tel, $\frac{1}{5}$ tel, $\frac{1}{10}$ tel, oder wenn derselbe bei den einzelnen Baumaterialien zu verschieden wäre, so ist er bei jeder Rubrik besonders zu bestimmen und anzugeben, und hiernach die Rubrik 15 der Tabelle auszufüllen.

- 9) Die Bestimmung unter Abschnitt 4 dieses Paragraphen findet bei Abschätzung der einzelnen Handwerks-Rubriken keine Anwendung, sondern erst bei Rubrik 16 der Tabelle, wo der Versicherungsbetrag schließlich festgesetzt wird.
- 10) Ueber das Ergebnis der Abschätzung ist der Eigenthümer des Gebäudes oder sein Stellvertreter sogleich zu vernehmen; seine etwaigen Bemerkungen und Einwendungen sind zu erörtern und wenn sie für sachgemäß erfunden werden, durch Abänderung der Taxen zu berücksichtigen, andernfalls aber unter geeigneter Belehrung desselben zurückzuweisen.

Die Abschätzungstabelle ist sofort von den Taxatoren unter Angabe von Jahr, Tag und Monat zu unterschreiben.

Wenn der Gebäude-Eigenthümer mit der Schätzung zufrieden ist, so ist dieses gleichfalls auf der Tabelle mit seiner Unterschrift zu bemerken, will er dagegen nach §. 25. des Gesetzes eine Revision der Abschätzung verlangen, so hat er wenigstens die Eröffnung der Taxe auf der Schätzungstabelle unter Angabe von Tag, Monat und Jahr mittelst Unterschrift zu bescheinigen. Sämmtliche Unterschriften sind schließlich von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

- 11) Die gehörig ausgefertigte Schätzungstabelle ist dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben, und bildet eine Beilage des Feuerversicherungsbuchs der betreffenden Gemeinde.
- 12) Bei Meinungsverschiedenheit der Schätzer über die Größe der anzuschlagenden Summen entscheidet Stimmenmehrheit. Besteht jeder der drei Schätzer auf einer andern Schätzungssumme, so wird, um die Stimmenmehrheit zu finden, von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere zurückgegangen (§. 551 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

§. 7.

Wenn ein Haupt- oder Nebengebäude in Folge einer daran stattgehabten Bauveränderung neu abgeschätzt werden muß, so ist dieß in einer besondern Tabelle durch Ausfüllung der verschiedenen Rubriken unter Beobachtung aller in den vorigen §§. erteilten Vorschriften zu bewirken; die Ursache der Werthveränderung ist auf der Vorderseite der Tabelle und ebenso der frühere Versicherungswert des veränderten Gebäudes kurz anzugeben und

die Tabelle sofort als Beilage des Nachtrags zu behandeln (s. §. 20 der Instruction für die Gemeinderäthe ic.).

§. 8.

Die Gebühren der Schäger für das im Monat Dezember vorzunehmende Abschätzungsgeschäft bezahlt die Feuerversicherungsanstalt und die Gemeindekasse und zwar jede insoweit als die Schäger von der einen oder andern angestellt sind (§. 31 des Gesetzes).

Die Kosten der außerordentlichen Abschätzung im Falle des §. 3 dieser Instruction trägt der Gebäude-Eigenthümer, welcher sie verlangt hat.

§. 9.

Die Gebühren für die Taxatoren werden folgendermaßen bestimmt:

- 1) Der Taxator aus einer Stadt von mehr als 5000 Seelen erhält im Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl. 42 fr.
- 2) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung per Tag 4 fl.
- 3) Ein Taxator vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen erhält in seinem Wohnort und im Umkreis von weniger als einer Stunde von demselben per Tag 2 fl.
- 4) Derselbe außerhalb seines Wohnorts bei größerer Entfernung 3 fl.

Die Gebührenzettel sind hinsichtlich der Zeitverschümmniß von dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zu attestiren und soweit sie von der Feuerversicherungsanstalt bezahlt werden, dem betreffenden Bezirksamte zu übergeben, soweit sie von der Gemeindekasse bezahlt werden, aber dem Bürgermeister zur Bewirkung der gemeinderäthlichen Decretur auf die Gemeindeskasse zu überlassen.